

Vorstand
C 30-2/R 3
17. Juni 2014

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 25. Juli 2014

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2004/2014 vom 15. April 2014 (BAnz AT 25.04.2014 B7), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 25. Juli 2014 als vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschluss des EZB-Rates zur negativen Verzinsung (EZB/2014/23) bereits seit dem 11. Juni 2014 unmittelbar anwendbar ist.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	BBk-Vodr.	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-3992 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 24. Juni 2014			Mitteilung 2004/2014	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 25. Juli 2014**

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

1) Unterabschnitt C Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz““)

2) Unterabschnitt C Nummer 2 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 2 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem Konto des Instituts – ungeachtet dessen, ob über das Konto Mindestreserve gehalten wird – zwei Geschäftstage nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, wird das zu entrichtende Entgelt dem Konto belastet, dem auch die Mindestreservezinsen nach Satz 1 gutgeschrieben werden.“

3) Unterabschnitt D Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz““)

4) Unterabschnitt D Nummer 2 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 3 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem Konto des Instituts am letzten Geschäftstag eines Monats belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, wird das zu entrichtende Entgelt dem Konto belastet, dem auch die Mindestreservezinsen nach Satz 2 gutgeschrieben werden.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

5) Unterabschnitt A Nummer 2 Absatz 3 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am letzten Geschäftstag des Monats belastet.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

6) Nummer 13a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0%, erhebt die Bank auf das Cash Collateral ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem Konto belastet, von dem das Cash Collateral abgebucht wurde.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

7) Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.“